



§ 1 Gegenstand, Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Vertragsverhältnisse über Lieferungs- und Leistungsverträge zwischen der Enneatech AG (im Weiteren: "Empfänger") und Vertragspartnern (im Weiteren: "Lieferant"), wenn der Vertrag eine Leistungsbeziehung dergestalt bestimmt, dass der Lieferant Waren und/oder Dienstleistungen an den Empfänger zu erbringen hat.

Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen neben oder an Stelle dieser Geschäftsbedingungen für Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen zwischen der Empfängerin als Empfängerin einer Leistung bedarf der schriftlichen Bestätigung der Anwendbarkeit. Ein Verweis auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder durch Vorlage solcher Geschäftsbedingungen stellt keine Einbeziehung der Geschäftsbedingungen in den Vertrag dar.

A. Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote des Lieferanten

Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten lösen keine Leistungspflichten des Empfängers aus. Insbesondere erstellt der Lieferant seine Angebote und Kostenvoranschläge unentgeltlich.

2. Angebote des Empfängers

Sollten Angebote des Empfängers unwirtschaftlich oder unmöglich sein, so wird der Lieferant auf diesen Mangel des Angebotes hinweisen und eine zielführende Alternative im Wege eines Gegenangebotes erstellen.

B. Durchführung des Vertrages

1. Lieferung

a)

Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Ware in vereinbarter Qualität an den vereinbarten Ort zu liefern und, sofern vereinbart, dort zu montieren, sodass die Ware der vertraglichen Bestimmung nach eingesetzt werden kann. Stellt der Lieferant fest, dass er dieser Pflicht nicht genügen wird, wird er den Empfänger hiervon unverzüglich unterrichten.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Zulässigkeit und Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der REACH-VO für die vom Empfänger vorgesehenen Verwendung vorausgesetzten Registrierung oder Vorregistrierung. Für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 7 REACH-VO findet der vorangehende Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lieferant sicherstellt, dass die dort freigesetzten Stoffe den öffentlich-rechtlichen Pflichten der REACH-VO genügen müssen.

Der Lieferant informiert den Empfänger über Produkte und Verpackungsprodukte, die im Sinne der Artikel 57 und 59 REACH-VO "substances of very high concern" darstellen.

b)

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Hinsichtlich der Art der Verpackung hält sich der Lieferant an die branchenüblichen Standards. Der Lieferant dokumentiert die Lieferung und überlässt dem Empfänger den Lieferschein, sowie gemäß öffentlicher und vertraglicher Pflichten Zertifikate, Dokumente und Unterlagen.

Der Lieferant dokumentiert insbesondere die versandte Ware in nachvollziehbarer Form, insbesondere Brutto- und Nettogewicht, Anzahl, Art der Verpackung, Datum der Fertigstellung, Versandort und Empfänger.

Für Dienstleistungen führt der Lieferant ebenfalls die Auftragsnummer sowie Bezeichnung auf.

c)

Ist eine Zollerklärung erforderlich, so wird bei der Lieferung der Empfänger als Importeur vermerkt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Empfänger bei der Zollerklärung mit allen Informationen, Dokumenten und Auskünften zu unterstützen, um die Zollerklärung fristgemäß, vollständig und ordentlich auszuführen.

d)

Der Lieferant erfüllt bei der Ausführung der Lieferung das Maß an Sorgfalt und Fähigkeit, welches von einem ordentlichen Geschäftsmann verlangt werden kann. Insbesondere erfüllt er bei der Ausführung der Lieferung öffentlich-rechtliche Pflichten, welche sich gegen Lieferanten gefährlicher Ware richten. Diese Pflichten betreffen die Verpackung, Kennzeichnung und den Versand von Gefahrgütern, wie auch die Aushändigung eines sicherheitsdatenblattes im Sinne des Artikel 31 1)-3) EG-Verordnung 1907/2006/EG in der Sprache des Empfangsortes.

e)

Im Sinne der REACH-VO treffen den Lieferanten alle den Lieferanten im Sinne der REACH-VO (Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG) treffenden Pflichten in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt der Lieferant dem Empfänger in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung, so dass der Empfänger den öffentlichen Pflichten der nationalen und internationalen Lieferungen genügen kann.



2. Abnahme

a)

Sofern gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, findet diese am Leistungsort nach Lieferung und gegebenenfalls Montage statt. Nach Abnahme gilt der Vertrag als im wesentlich vertragsgemäß erfüllt.

b)

Die Zahlung des Empfängers auf eine Rechnung ist nicht als Abnahme zu verstehen.

c)

Der Empfänger ist berechtigt eine Abnahme zu verweigern, sofern und solange die Leistung unvollständig oder mangelhaft ist.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs trägt bis zur Abnahme der Lieferant. Ist keine Abnahme gesetzlich oder vertraglich bestimmt, so geht die Gefahr mit Ankunft des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort in vertraglich bestimmter Form über. Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vertraglich vereinbart, so geht die Gefahr nach der Montage auf den Empfänger über. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Empfänger über.

4. Rechnungserstellung

Die Preise im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen sind als Nettopreise zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer zu verstehen.

Der Lieferant erstellt nach Abnahme, sofern diese vorgesehen ist oder nach Ausführung der Leistung eine ordnungsgemäße, aussagekräftige, den gesetzlichen Vorschriften genügende Rechnung.

Abschlagsrechnungen können nur verlangt werden, sofern diese vertraglich zuvor schriftlich vereinbart worden sind und die Voraussetzungen der Abschlagszahlung vorliegen. Der Zahlbetrag wird fällig mit Eingang der Rechnung bei dem Empfänger.

Mit der Leistung auf eine Rechnung ist nicht die konkludente Erklärung verbunden, dass die Leistung, auf der die Rechnungstellung beruht, abgenommen ist oder vertragsgemäß ist oder mangelfrei ist oder die Rechnung beanstandungsfrei ist.

Verlangt der Lieferant, dass der Empfänger auf den Quellensteuereinbehalt im Falle des § 50a EstG verzichtet, so hat er eine Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 50d EstG vorzulegen.

5. Mangelhafte Leistung

Vorzeitige oder verspätete Leistung des Lieferanten sowie

Teilleistung bedürfen der Zustimmung des Empfängers.

Die Leistung in geringerer Menge des Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Empfängers. Die Annahme einer Teilleistung durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf den übrigen Teil. Weiter ist in der - vorbehaltlosen - Annahme einer Teilleistung keine Erklärung zu verstehen, dass die Erfüllung als im wesentlichen vertragsgemäß anzusehen ist.

6. Erfüllung

a)

Der Lieferant erbringt seine Leistung gemäß der Auftragserteilung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Er lässt sich die Art und Weise der Erfüllung gegebenenfalls schriftlich bestätigen. Auf ersichtliche Unstimmigkeiten oder Hindernisse in der beabsichtigten Ausführung weist der Lieferant den Empfänger unverzüglich hin.

b)

Der Lieferant gibt in Handelpapieren den nichtpräferentiellen Ursprung der Ware bekannt. Er erteilt gegebenenfalls eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. Auf Verlangen des Empfängers erteilt der Lieferant ein Ursprungszertifikatszeugnis über den präferentiellen Ursprung der Ware. Die Ware hat dabei die Bedingungen der jeweiligen Präferenzabkommen, der einseitigen Ursprungsbedingungen und des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

c)

Der Lieferant hat die ihm zur Erfüllung überlassenen Informationen, Pläne und Dokumente vertraulich zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, keine Veröffentlichung zu betreiben hinsichtlich der Informationen, Pläne und Dokumente des Empfängers. Diese Geheimhaltungspflicht wirkt nach Beendigung des Vertrages weitere 10 Jahre fort.

Nicht von der Geheimhaltung betroffen sind Informationen, die bereits öffentlich verfügbar sind, einer Offenbarungspflicht seitens Gericht oder Behörde unterliegen oder zur Ausführung des Vertrages veröffentlicht werden müssen. Der Lieferant verpflichtet seine Arbeitnehmer und Beauftragten zur Geheimhaltung in diesem Umfang. Auf Verlangen sind übergebene Dokumente des Empfängers zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich wird ausgeschlossen. Personaldaten des Empfängers sind zu schützen. Diese Pflicht hat der Lieferant Auftragsverarbeitern in der Form weiterzugeben, wie er selbst zum Datenschutz verpflichtet ist. Der Lieferant wird die rechtlichen Pflichten des BDSG, der DS-GVO und der Daten-



schutzregelung des Empfängers im Rahmen der Vertragsausführung einhalten.

7. Erfüllung durch Dritte

Ist seitens des Lieferanten die Erfüllung von Leistungspflichten am Leistungsort durch Dritte beabsichtigt, so weist der Lieferant den Empfänger hierauf bei Bekanntwerden hin. Der Lieferant versichert, dass die Leistung des Dritten den gleichen qualitativen Standards genügt, denen der Lieferant selbst genügt. Der Lieferant prüft die Qualität der von ihm beauftragten Unternehmen regelmäßig und weist diese Qualitätskontrolle dem Empfänger auf Anforderung nach.

8. Qualitätssicherung

Der Lieferant versichert, dass seine Waren und Dienstleistungen hohen qualitativen Standards genügen. Der Lieferant nimmt selbständig in dem eigenen Unternehmen und in von ihm beauftragten Unternehmen Überprüfungen der Qualitätssicherung vor. Dabei hält der Lieferant die Normkontrollsysteme der ISO 9000 ff ein und hält verbundene oder beauftragte Unternehmen an, seinerseits den Qualitätsnormen zu entsprechen. Der Empfänger ist seinerseits berechtigt, nach Ankündigung in angemessener Frist Qualitätskontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

9. Arbeitnehmerschutz

a) Arbeitnehmerschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, arbeitsrechtliche Vorschriften bei der Herstellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen einzuhalten. Er versichert dem Empfänger, dass Verletzungen solcher Vorschriften nicht geschehen, insbesondere, dass bei der Ausführung des Vertrages angemessene Unterkünfte bereitgestellt werden. Der Empfänger ist nach Ankündigung berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu prüfen oder prüfen zu lassen.

b) Entlohnung

Der Lieferant versichert, bei der Ausführung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern seines Unternehmens den gesetzlichen Mindestlohn nach der jeweils aktuellen Fassung des MiLoG zu leisten. Sollte ein Tarifvertrag Anwendung finden, so versichert der Lieferant, dass Arbeitnehmern gegenüber die Bedingungen des Tarifvertrages eingehalten werden. Bei übernommenen Arbeitnehmern versichert er, das gesetzliche Mindestgrundentgelt gemäß § 3a AÜG zu leisten. Der Lieferant verpflichtet sich, für die zur Ausführung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer Sozialbeiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu entrichten.

Der Lieferant versichert nur solche Unternehmen zur Ausführung der Pflichten aus dem Vertrag einzusetzen, bei denen die Pflichten zur Entlohnung von Arbeitnehmern und Abführung von Beiträgen ebenfalls gewahrt ist. Insofern Arbeitnehmer Dritter eingesetzt werden, wird sich der Lieferant schriftlich bestätigen lassen, dass es zu Verstößen gegen diese arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht kommt. Diese Bestätigung übermittelt der Lieferant auf Aufforderung dem Empfänger.

Sollte der Empfänger von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Unternehmens zur Ausführung des Vertrages auf Zahlung einer Differenz zum Mindestlohn oder Branchenmindestlohn in Anspruch genommen werden und sich dieser Anspruch als berechtigt herausstellen, so stellt der Lieferant den Empfänger von diesen Ansprüchen frei. Im Innenverhältnis zwischen Empfänger und Lieferant ist der Lieferant für die Schuld insgesamt verantwortlich.

c)

Der Lieferant versichert, dass Arbeitnehmer von ihm und von ihm beauftragten Unternehmen nicht illegalerweise beschäftigt werden.

10. Leistungsstörungenrechte

a)

Der Lieferant schuldet eine Leistung, die entsprechend Nummer 1.a) dieser Geschäftsbedingungen vertragsgemäß, sowie bestimmungsgemäß und weiter gesetzmäßig ist. Hat der Lieferant eine bestimmte Eigenschaft garantiert, so hat die Ware diese Eigenschaft innezuhaben.

b)

Der Lieferant verpflichtet sich, den Empfänger auf Gefahren im Umgang mit dem gelieferten Gegenstand hinzuweisen.

c)

Bei einem beiderseitigen Handelskauf wird der Empfänger die Untersuchung der Ware und die Anzeige eines Mangels dem Lieferanten gegenüber binnen einer Frist von 10 Tagen vornehmen. Insofern ein Mangel mit Untersuchung noch nicht erkennbar war, wird der Empfänger den Mangel anzeigen binnen 10 Tagen, nachdem der Mangel erkannt worden ist.

d)

Verlangt der Empfänger bei mangelhafter Leistung des Lieferanten Nacherfüllung, so hat der Lieferant bei der Nacherfüllung die betrieblichen Belange des Empfängers zu berücksichtigen und die Ausführung der Nacherfüllung diesen anzupassen.



e)

Wird die Nacherfüllung nicht fristgemäß durch den Lieferanten erfüllt, ist die Nacherfüllung dem Empfänger nicht zumutbar, ist sie dem Lieferanten nicht möglich oder ist die Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich, so kann der Empfänger nach seiner Wahl Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz verlangen oder den Schaden beseitigen lassen und vom Lieferanten die so entstandenen Aufwendungen ersetzt verlangen.

Die Nacherfüllung ist dem Empfänger insbesondere auch dann nicht zumutbar, wenn die Nacherfüllung unverhältnismäßig hohe Folgekosten oder potentielle Schäden auslösen würde.

f)

Es steht dem Empfänger unmittelbar zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er aufgrund des MiLoG oder des AentG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Unternehmens berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Daneben steht es dem Empfänger in diesem Fall unmittelbar zu, Schadenersatz von dem Lieferanten zu verlangen.

g)

Der Lieferant versichert, dass durch dessen Leistung eine Verletzung von Immaterialgüterrechten, Schutzrechten oder Urheberrechten nicht zu besorgen ist. Für Verstöße gegen derartige Rechte Dritter, die im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen, stellt der Lieferant den Empfänger frei.

h)

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 30 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn eine längere gesetzliche Frist Anwendung findet.

i)

Ein Mängelverzicht bedarf der Schriftform.

j)

Der Lieferant hält für die Ausführung dieses Vertrages eine angemessene Haftpflichtversicherung vor. Der Deckungsschutz ist auf Anforderung des Empfängers nachzuweisen.

Gestaltungsrechte

1.

Die Abtretung von Rechten durch den Lieferanten bedarf der Zustimmung des Empfängers.

2.

Der Lieferant zeigt einen Vertragsübergang oder eine Firmenänderung dem Empfänger unverzüglich an.

3.

Aufrechnungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen. Aufrechnungen sind auch mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen zulässig.

Vertragsbeendigung

1.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und steht jeder Partei zu. Insbesondere kann bei einer Vertragsverletzung des Lieferanten nach Abmahnung des verletzenden Verhaltens der Empfänger den Vertrag kündigen.

Dieses Kündigungsrecht betrifft insbesondere Verhalten, mit dem arbeitsrechtliche Schutzvorschriften im Rahmen der Vertragsausführung verletzt werden oder wenn zu Lasten des des anderen Vertragsteils Vermögensschäden verursacht werden.

2.

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, so hat der Lieferant dem Empfänger die bereits geleisteten vertragsgemäßen Teile nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

Diese, abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen, werden seitens des Empfängers vergütet.

3.

Endet der Vertrag, so hat jede Partei unverzüglich die im Eigentum der anderen Partei stehenden Gegenstände und Dokumente herauszugeben und möglicherweise noch am Ort der anderen Partei befindliche Aufbauten zu demontieren und zu räumen. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann Beseitigung auf Kosten der anderen Vertragspartei erfolgen.

Schlussbestimmungen

Abweichungen von vertraglichen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Klausel aus diesen Geschäftsbedingungen aufgrund gerichtlicher Entscheidung für unwirksam oder nichtig erklärt werden, so soll an deren Stelle eine wirksame Bestimmung treten, die die Beteiligten bei Kenntnis des Rechtsmangels gewählt hätten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am ehesten entspricht und die ihrerseits wirksam ist.

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Klausel soll nicht die Unwirksamkeit der gesamten Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zur Folge haben.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aurich in Ostfriesland. Es ist deutsches Recht anwendbar.



Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und des internationalen Privatrechts zugunsten des deutschen Rechts aus.

Eine obligatorische Mediation ist nicht vorgesehen.

Stand 28.04.2022